

Hundesteuersatzung

der
Gemeinde Bodensee

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. v. 17.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) - in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Bodensee in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/in gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe bzw. zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist der/die Hundehalter/in nicht zugleich Eigentümer/in des Hundes, so haftet neben dem/der Halter/in auch der/die Eigentümer/in für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	40,00 Euro
b) für den zweiten Hund	65,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	85,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	310,0 Euro

- (2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, für die die Gefährlichkeit nach § 7 des Nds. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt wurde.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5 dieser Satzung), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.
- (4) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so ist für den zweiten und jeden weiteren Hund der gem. Abs. 1 geltende höhere Steuersatz zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, welcher Haushaltsangehörige Eigentümer/in oder Halter/in des Hundes ist.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für das Halten von
 - 1. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - 3. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - 4. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilflosen Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 - 5. Diensthunde nach ihrem Dienstende.
- (2) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung eines Gebäudes benötigt wird, das vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegt.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nicht gewährt, wenn

1. der/die Hundehalter/in in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei bestraft wurde;
2. keine für den/die Hund/e den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechenden Unterkunftsräume vorhanden sind;
3. es sich um gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Satzung handelt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
Bei Zuzug eines/einer Hundehalters/Hundehalterin in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht auch mit diesem Tag.
- (2) Die erhöhte Steuerpflicht gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt, oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.
Kann der Zeitpunkt vom Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (4) Kommt die Hundehalterin/der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund vom Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 3) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer ist am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter anteiliger Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für Steuerpflichtige, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen am

Tag der öffentlichen Bekanntmachung ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung nach Ablauf des zweiten Monats.

Bei der Anmeldung ist die Rasse, das Wurfdatum und das Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Desweiteren ist der Nachweis zur Tierhalterhaftpflichtversicherung einzureichen, die Transponder-Nummer (Chip-Nummer) des Hundes und im Falle einer Übernahme Name und Anschrift der Voreigentümerin/ des Voreigentümers oder der vorherigen Hundehalterin/ des vorherigen Hundehalters anzugeben.

Außerdem ist bei der Anmeldung die Angabe zu machen, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der/die Hundehalter/in aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

- (4) Bei der Anmeldung eines Hundes wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Außerhalb von Wohnungen oder eines umfriedeten Grundbesitzes haben Hunde diese Steuermarke deutlich sichtbar zu tragen.

- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die erforderlichen Daten des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundemarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 01.01.2002 [und der 1. / 2. Nachtrag vom 01.02.2007] außer Kraft.

Bodensee

, 04.05.2016



Gemeinde Bodensee
Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin

gez.